

Geheimhaltungsvereinbarung

zwischen

(Firma)

(Straße und Hausnummer)

(PLZ und Ort)

nachfolgend „Empfänger“ genannt

und

Herbert Paul GmbH & Co. KG

Ebbetalstraße 16
58840 Plettenberg

nachfolgend „HP“ genannt

wird folgende Vereinbarung getroffen:

Präambel

HP prüft die Möglichkeit bzw. die Intensivierung einer Zusammenarbeit mit dem Empfänger. HP wird zu diesem Zweck gegebenenfalls Geschäftsgeheimnisse, vertrauliche und schützenswerte Informationen (nachfolgend „Informationen“ genannt) an den Empfänger überlassen, deren Geheimhaltung gegenüber Dritten durch diesen Vertrag sichergestellt werden soll.

1 Definition

1.1 Verbundene Gesellschaften

Der Ausdruck „Verbundene Gesellschaft“ umfasst sämtliche Gesellschaften oder Geschäftsteile, welche

- a) von einer Vertragspartei kontrolliert werden oder welche
- b) eine Vertragspartei kontrollieren oder welche
- c) von einer Gesellschaft nach b) kontrolliert werden.

„Kontrolle“ meint in diesem Zusammenhang die direkte oder indirekte wirtschaftliche Berechtigung an wenigstens 50 % des stimmberechtigten Kapitals, einen Anspruch auf mindestens 50 % der Gewinne der Gesellschaft oder des Geschäftsteils oder das Recht, die Mehrheit der Verwaltung zu bestellen.

1.2 Vertrauliche Informationen

Der Ausdruck „Vertrauliche Informationen“ umfasst alles Know-how und alle Informationen, welche HP dem Empfänger offenbart und zugänglich macht, einschließlich sämtlicher Zeichnungen, Skizzen, Illustrationen, technischen Dokumentationen, Muster, Modelle, Texte etc. Diese Definition ist jedoch nicht anwendbar auf Informationen, welche:

- a) bereits vor der Zugänglichmachung durch HP im rechtmäßigen Besitz des Empfängers waren, welcher diesen Umstand durch schriftliche Unterlagen belegen kann;
- b) allgemein bekannt sind oder ohne Verschulden des Empfängers öffentlich bekannt werden;
- c) rechtmäßig und ohne Beschränkung bezüglich des Rechts zur Veröffentlichung von einem Dritten erhältlich werden;
- d) vom Empfänger nachweisbar unabhängig von „Vertraulichen Informationen“, welche von HP stammen, entwickelt worden sind.

Im Kontext dieser Ziffer 1.2 sollen bestimmte zugänglich gemachte Informationen nicht unter die vorgenannten Ausnahmen fallen, nur weil sie durch generelle Veröffentlichungen in der Öffentlichkeit oder im Umfeld des Empfängers bekannt sind. Ebenso soll die Kombination einzelner Merkmale nicht unter die vorgenannten Ausnahmen fallen, nur weil die einzelnen Merkmale unabhängig voneinander in der Öffentlichkeit oder im Umfeld des Empfängers bekannt sind. Die Ausnahmen gelten nur, soweit die Kombination selbst und ihr Funktionsprinzip in der Öffentlichkeit oder im Umfeld des Empfängers bekannt sind. Falls Zweifel auftauchen, ob unter Berücksichtigung der obigen Buchstaben a) bis d) „Vertrauliche Informationen“ vorliegen oder nicht, hat der Empfänger die Tatsachen, welche für eine Ausnahme der Buchstaben a) bis d) sprechen, zu beweisen.

Vertrauliche Informationen im Sinne dieser Vereinbarung umfassen insbesondere Geschäftsgeheimnisse im Sinne des **§ 2 Nr. 1 des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (GeschGehG)**. Die Parteien sind sich einig, dass diese Vereinbarung eine angemessene Geheimhaltungsmaßnahme im Sinne des § 2 Nr. 1 lit. b) GeschGehG darstellt.

2 Geheimhaltung

Der Empfänger verpflichtet sich, Informationen streng vertraulich zu behandeln und sämtliche Vorkehrungen zu treffen, um eine Zugänglichmachung der Informationen an Dritte zu verhindern.

Der Empfänger darf Informationen einer oder mehreren verbundenen Gesellschaften offenbaren, soweit dies zum Erreichen des von den Parteien vereinbarten Zwecks notwendig erscheint.

Der Empfänger verpflichtet sich, die Informationen ausschließlich für den Zweck, zu welchem die Zugänglichmachung erfolgt ist, zu verwenden.

Der Empfänger verpflichtet sich, sämtliche Vorkehrungen zu treffen, um eine unerlaubte Veröffentlichung und einen unerlaubten Gebrauch zu verhindern. Der Empfänger verpflichtet sich, Informationen nur an diejenigen eigenen Mitarbeiter zu offenbaren, welche zur Erfüllung ihrer Aufgaben Kenntnis haben müssen und welche vertraglich gegenüber dem Empfänger zur Geheimhaltung verpflichtet sind.

Die Parteien verpflichten sich, diese Vereinbarung, ihre Existenz und Einzelheiten daraus Dritten nicht zu offenbaren.

Ist der Empfänger aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung zur Offenlegung von Informationen verpflichtet, hat er HP hierüber, soweit ihm dies rechtlich gestattet ist, unverzüglich zu informieren und die Informationen nur in dem zwingend erforderlichen Umfang offenzulegen.

3 Erlangung von Informationen im Betrieb von HP

Der Empfänger verpflichtet sich, alle ihm und seinen Erfüllungsgehilfen während der Erbringung von Leistungen im Betrieb von HP bekannt werdenden Informationen, die den Geschäftsbetrieb von HP betreffen, geheim zu halten und nicht an Dritte weiterzugeben. Dies gilt insbesondere für alle Informationen über Produkte, technische und bauliche Einrichtungen, Fertigungsmethoden und -verfahren, Betriebsabläufe und organisatorische und finanzielle Maßnahmen.

4 Erstreckung der Geheimhaltungsverpflichtung auf Dritte

Sollte es der Empfänger für notwendig erachten, im Rahmen dieser Vereinbarung einen Dritten, zum Beispiel im Sinne eines Subunternehmers, hinzuzuziehen, so ist dazu vorab das schriftliche Einverständnis von HP erforderlich. Solchen Dritten dürfen Informationen nur zugänglich gemacht werden, nachdem sie eine schriftliche Geheimhaltungsvereinbarung unterzeichnet haben, welche mindestens den Verpflichtungen der vorliegenden Erklärung entspricht.

5 Informationspflicht des Empfängers

Falls der Empfänger zu HP in Wettbewerb tritt oder von einem Dritten, welcher mit HP in Wettbewerb steht, ganz oder teilweise übernommen wird, wird er HP unverzüglich über diese Tatsache in Kenntnis setzen. Der Empfänger lässt sich bei der Erklärung behaften, dass er im Falle einer Übernahme der übernehmenden Gesellschaft ohne die vorgängige schriftliche Zustimmung von HP keine Informationen zugänglich machen wird.

6 Vertragsstrafe

Verstößt der Empfänger schuldhaft gegen eine der in dieser Vereinbarung geregelten Verpflichtungen, hat er an HP eine angemessene Vertragsstrafe zu zahlen. Die Höhe der Vertragsstrafe wird von HP im Falle eines Verstoßes nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgesetzt und ist im Streitfall durch das zuständige Gericht auf ihre Angemessenheit zu überprüfen.

Die Geltendmachung eines über die Vertragsstrafe hinausgehenden Schadens sowie sonstiger gesetzlicher Ansprüche, insbesondere aus dem Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (GeschGehG), bleibt hiervon unberührt.

7 Dauer und Beendigung

Diese Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung durch die Parteien in Kraft und bedarf zur Beendigung die schriftliche Kündigung einer der beiden Parteien. Die Pflicht zur Geheimhaltung, wie sie in dieser Vereinbarung definiert ist, beginnt mit der Zugänglichmachung der Informationen und bleibt für 10 (zehn) Jahre nach der Kündigung dieser Erklärung in Kraft. Der Empfänger verpflichtet sich, auf erstes Verlangen von HP sämtliche Zeichnungen, Skizzen, Illustrationen, technische Dokumentationen, Muster, Modelle, Texte etc. zurückzugeben, einschließlich aller Kopien und Reproduktionen. Mit der schriftlichen Zustimmung von HP ist statt einer Rückgabe der genannten Unterlagen auch deren Zerstörung zulässig. In diesem Fall lässt der Empfänger HP ein ordnungsgemäß unterzeichnetes Vernichtungsprotokoll zukommen, aus welchem sich die einzelnen vernichteten Unterlagen ergeben.

8 Rechte

Die Parteien kommen überein, dass keinerlei Pflicht besteht, weitere Vereinbarungen im Zusammenhang mit den Vertraulichen Informationen abzuschließen. Der Empfänger erwirbt keinerlei Rechte auf Erteilung einer Lizenz oder irgendeines anderen Rechtes, welches nicht ausdrücklich in der vorliegenden Vereinbarung festgehalten ist. Die Einräumung solcher Rechte kann ausschließlich durch separate schriftliche Vereinbarungen zwischen den Parteien erfolgen.

9 Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

Diese Vereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand ist Plettenberg.

10 Allgemeines

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und erfordern die schriftliche Bestätigung der Parteien. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung werden als Anhang beigelegt. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Erklärung hat nicht die Unwirksamkeit der gesamten Vereinbarung zur Folge. Die Parteien werden sich an Stelle der unwirksamen Bestimmung auf eine neue, solche Bestimmung einigen, die der gewollten Regelung möglichst nahe kommt und rechtlich Bestand hat.

Für den Empfänger

Herbert Paul GmbH & Co. KG

(Stempel und Unterschrift)

(Stempel und Unterschrift)

Ort:

Ort:

Datum:

Datum:

Name:

Name:

Funktion:

Funktion: